

B

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg in
das Rechtsgebiet leicht und verständlich

BGB AT
10. Auflage 2024

Das **Basiswissen BGB Allgemeiner Teil** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich zum ersten Mal damit beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse im BGB AT voraus und behandelt alle Fragen, die für die ersten Klausuren aus dem Allgemeinen Teil des BGB von Bedeutung sind.

Inhalt:

- 1. Teil:** Die Lösung eines zivilrechtlichen Falles
 - Erfassen und Auslegung der Fallfrage
 - Anspruchsgrundlagen
- 2. Teil:** Grundwissen im BGB AT
 - Zivilrechtlich erhebliche Handlungen
 - WE und Rechtsgeschäft
 - Rechtsfolgen der fehlerhaften WE
 - Stellvertretung
 - Minderjährigenrecht
 - Formbedürftiges Rechtsgeschäft
 - Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß §§ 134 und 138
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Verjährung

ISBN: 978-3-86752-900-6



9 783867 529006

€ 12,90

B

2024

Basiswissen BGB AT

Alpmann Schmidt



B

Basiswissen

Pechstein

BGB AT

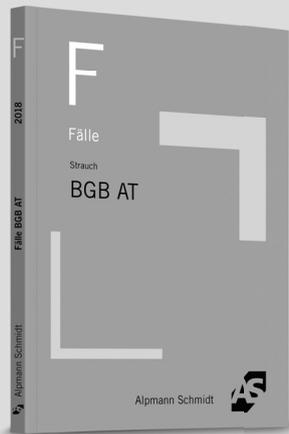
10. Auflage 2024

Alpmann Schmidt



F Fälle

Passend zur Reihe B-Basiswissen!



- Die Reihe F-Fälle zeigt die typischen Klausurprobleme gutachtlich gelöst, inklusive Klausurtechnik und -taktik.
- Übersichten erleichtern den Einstieg in das jeweilige Prüfungsschema.
- Perfekt für die Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren oder als Wiederholung für höhere Semester.
- Optimale Ergänzung zur Reihe B-Basiswissen – erst Wissen erwerben, dann auf Fälle anwenden!

Leseproben und Bestellungen:
shop.alpmann-schmidt.de



Erfolgreich in den Klausuren mit Alpmann Schmidt



B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata
Preis: 10,90 – 12,90 €



K-Klausurfälle

Die wichtigsten Klausurfälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Lösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik
Preis: 12,90 €



A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen
Preis: 18,90 €



D-Definitionen

Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen
Preis: 11,90 – 12,90 €

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examensvorbereitung ist Vertrauenssache

– uns vertraut man seit 1956

überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



www.alpmann-schmidt.de

Basiswissen
BGB
Allgemeiner Teil

2024

Dr. Christoph Pechstein
Rechtsanwalt und Repetitor

Dr. Pechstein, Christoph

Basiswissen

BGB

Allgemeiner Teil

10. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-900-6

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

Folgen Sie uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Ihre Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Sie!

Follow us on
Instagram



Follow us on
YouTube



Follow us on
TikTok



Follow us on
Spotify



1. Teil: Die Lösung eines zivilrechtlichen Falles	1
1. Abschnitt: Erfassen und Auslegung der Fallfrage	1
A. Anspruchsklausur	1
B. Rechtslagenklausur	2
I. Anspruchsklausur mit gezielter Frage	3
II. Anspruchsklausur mit offener Frage	3
C. Themenklausur	3
2. Abschnitt: Anspruchsgrundlagen	4
A. Suchen der Anspruchsgrundlagen	5
I. Definition der Anspruchsgrundlage	5
II. Struktur einer Anspruchsgrundlage	5
III. Arten und Rechtsfolgen von Anspruchsgrundlagen	5
1. Vertragliche Erfüllungsansprüche	5
2. Vindikationsanspruch des Eigentümers nach § 985	6
3. Schadensersatzansprüche	6
4. Bereicherungsrechtliche Ansprüche	6
IV. Auswählen der Anspruchsgrundlagen	6
B. Ordnen der Anspruchsgrundlagen	7
I. Prüfungsreihenfolge	7
1. Vertragliche Ansprüche	7
2. Vertragsähnliche Ansprüche	7
3. Gesetzliche Ansprüche	8
II. Begründung der Prüfungsreihenfolge	8
C. Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen – Universalprogramm für alle Ansprüche	9
I. Anspruch entstanden	10
1. Anspruchsvoraussetzungen	10
2. Rechtshindernde Einwendungen	10
3. Rechtsfolgen	10
II. Anspruch erloschen	11
III. Anspruch durchsetzbar	11
1. Einreden	11
2. Treu und Glauben	12
2. Teil: Grundwissen im BGB-AT	13
1. Abschnitt: Die zivilrechtlich erheblichen Handlungen	13
A. Übersicht	14
B. Erläuterungen	14

2. Abschnitt: Willenserklärung und Rechtsgeschäft	15
A. Die Willenserklärung	15
I. Einführung: Bedeutung und Funktion der WE	15
II. Gesetzssystematische Einordnung	15
III. Prüfungsstandort im Grundschemata	15
IV. Die „ideale“ Willenserklärung – Aufbau und Erläuterungen	16
1. Bestandteile der Willenserklärung	16
2. Erläuterung der Bestandteile	17
a) Subjektiver Tatbestand der WE	17
b) Objektiver Tatbestand der WE	18
V. Die Mindestvoraussetzungen einer WE	20
1. Mindestbestandteile einer WE und Fehlerfolgen	21
2. Erläuterungen	21
a) Die drei unproblematischen Fälle	21
b) Problemfall: Fehlendes Erklärungsbewusstsein	22
VI. Wirksamwerden einer WE	24
1. Anzuwendende Vorschriften und Übersicht	24
2. Definitionen und Erläuterungen	24
a) Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige WEen	24
b) Abgabe	25
c) Zugang	25
d) Widerruf einer WE nach § 130 Abs. 1 S. 2	29
3. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	30
a) Abhandengekommene WE	30
b) Zugangshindernisse	31
B. Rechtsgeschäft und Vertrag	32
I. Das Rechtsgeschäft – Bedeutung und Einteilung	32
1. Definition	32
2. Einteilung der Rechtsgeschäfte	33
II. Gesetzssystematische Einordnung	33
1. Systematisierung der wichtigsten Vertragstypen der §§ 433–811	33
2. Die allgemeinen Regeln zum Vertragsschluss: §§ 145 ff.	34
III. Aufbauschema zum Vertragsschluss	34
IV. Erläuterung des Aufbauschemas	35
1. Angebot (= Antrag)	35
2. Annahme	35
3. Essentialia negotii	35

V. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	35
1. Invitatio ad offerendum	35
2. Gefälligkeit	37
3. Offerte ad incertas personas	38
4. Schweigen als Annahme	40
5. Zugangsverzicht nach § 151 S. 1	41
6. Zusendung unbestellter Waren	41
7. Besondere Vertragsschlusskonstellationen	42
a) Vertragsschluss an SB-Tankstelle	42
b) Vertragsschluss in SB-Läden	42
c) Vertragsschluss bei einer Internet-Versteigerung	42
■ Check zum 1. und 2. Abschnitt	44
3. Abschnitt: Die Rechtsfolgen der fehlerhaften WE	45
A. Einführung: Bedeutung und Funktion	45
B. Gesetzssystematische Einordnung	45
C. §§ 116–118 (bewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung)	46
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	46
II. Aufbau und Erläuterungen	46
1. Geheimer Vorbehalt, § 116	46
2. Scheingeschäft, § 117	47
3. „Guter Scherz“, § 118	48
D. Anfechtung	49
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	49
II. Aufbau und Erläuterungen	50
1. Aufbauschema	50
2. Erläuterung des Aufbauschemas	50
a) Zulässigkeit der Anfechtung	50
b) Anfechtungserklärung	51
c) Anfechtungsberechtigter	51
d) Anfechtungsgegner	51
e) Anfechtungsgrund	52
aa) Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 1	52
bb) Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2	54
cc) Irrtum über verkehrswesentliche Eigen- schaften einer Sache, § 119 Abs. 2 Alt. 2	54
dd) Irrtum über Eigenschaften der Person, § 119 Abs. 2 Alt. 1	56
ee) Falschübermittlung, § 120	57
ff) Arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 Alt. 1	58
gg) Widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 Alt. 2	59
f) Anfechtungsfrist	60

g) Kein Ausschluss der Anfechtung	61
h) Rechtsfolge: § 142 Abs. 1	61
III. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	62
1. Ungelesene Urkunde	62
a) Prüfungsstandort	62
b) Erläuterung	62
2. Kalkulationsirrtum	63
a) Prüfungsstandort	63
b) Zusammenfassung	65
aa) Verdeckter/Interner Kalkulationsirrtum	65
bb) Offener/Externer Kalkulationsirrtum	66
3. Der Irrtum bei der invitatio ad offerendum	68
a) Prüfungsstandort	68
b) Erläuterung	68
4. Beiderseitiger Eigenschaftsirrtum (Doppelirrtum)	69
a) Prüfungsstandort	69
b) Erläuterung	69
5. Vorzeitige Beendigung einer Internet-Versteigerung bei Vorliegen eines Anfechtungsgrundes gemäß §§ 119 ff.	70
IV. Rechtsfolgenirrtum	71
E. Ersatz des Vertrauensschadens (= negatives Interesse), § 122 Abs. 1	73
I. Prüfungsstandort im Grundschemata	73
II. Aufbau und Erläuterungen	73
1. Ersatz des Vertrauensschadens, § 122 Abs. 1	73
2. Erläuterung	73
III. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung	74
1. Analoge Anwendung des § 122 Abs. 1 auf Mängel der eigenen Sphäre	74
a) Prüfungsstandort	74
b) Erläuterung	74
2. Begrenzung des negativen Interesses durch das positive Interesse	76
■ Check zum 3. Abschnitt	78
4. Abschnitt: Stellvertretung	79
A. Einleitung: Bedeutung, Funktion und Grundprinzipien	79
I. Das Repräsentationsprinzip	80
II. Das Offenkundigkeitsprinzip	80
III. Das Abstraktionsprinzip	81
B. Gesetzessystematische Einordnung	81

C. Prüfungsstandort im Grundscheema	82
D. Voraussetzungen der Stellvertretung	82
E. Erläuterung des Aufbauschemas	83
I. Zulässigkeit der Stellvertretung	83
II. Abgabe einer eigenen WE bzw. Entgegennahme einer WE	83
III. Handeln in fremdem Namen	84
IV. Vertretungsmacht	85
F. Klausurrelevante Probleme	86
I. Zur Zulässigkeit der Stellvertretung	86
II. Einteilung und Funktion von Mittelspersonen	86
1. Abgrenzung Stellvertretung – Botenschaft	86
a) Abgrenzungskriterien	86
b) Bedeutung der Abgrenzung Stellvertretung – Bote	87
c) Problemfall: Weisungswidriges Auftreten	87
2. Probleme des Zugangs bei Mittelspersonen	87
III. Zum Handeln in fremdem Namen	88
1. Verdeckte Stellvertretung	88
2. Ausnahmen vom Offenkundigkeitsprinzip	89
3. Handeln unter fremdem Namen	90
IV. Probleme der Vertretungsmacht	92
1. Vertretung ohne Vertretungsmacht	92
a) Verträge	93
b) Einseitige Rechtsgeschäfte	95
2. Erteilung der Vollmacht	96
a) Die Innen- und die Außenvollmacht	96
b) Untervollmacht	96
c) Umfang der Vollmacht	97
3. Erlöschen der Vollmacht	97
a) Erlöschensgründe	97
b) Die Anfechtung der Vollmacht	98
4. Fortbestand der Vollmacht kraft Rechtsscheins	100
a) Der Schutz des Vertragspartners nach §§ 170–173	101
b) Duldungsvollmacht	102
c) Anscheinsvollmacht	102
5. Grenzen der Vertretungsmacht	103
a) Missbrauch der Vertretungsmacht	103
b) Gesetzliche Beschränkung der Vertretungs- macht nach § 181	105
V. Die Untervollmacht	106
1. Voraussetzungen	106

2. Klausurrelevante Probleme im Zusammenhang mit der Untervollmacht	106
a) Der sog. „Vertreter des Vertreters“	106
b) Die fehlende Untervollmacht und die fehlende Hauptvollmacht	107
aa) Fehlende Untervollmacht	107
bb) Fehlende Hauptvollmacht	107
■ Check zum 4. Abschnitt	108
5. Abschnitt: Minderjährigenrecht	109
A. Bedeutung und Funktion	109
B. Gesetzssystematische Einordnung	109
I. Geschäftsunfähigkeit, §§ 104–105 a	109
II. Beschränkte Geschäftsfähigkeit, §§ 106–113	109
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	110
D. Die Regelungen im Einzelnen	110
I. Teilnahme Minderjähriger am Rechtsverkehr	110
II. Rechtlich nachteilige Geschäfte	111
1. Verträge	111
2. Einseitige Geschäfte	112
E. Klausurrelevante Probleme	112
I. Zustimmungsfreie und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte	112
1. Rechtlich vorteilhafte und rechtlich neutrale Geschäfte	112
a) Rechtlich neutrale Geschäfte	113
b) Begriff des rechtlichen Nachteils	113
c) Gesamtbetrachtung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft?	114
d) Rechtsfolge des Fehlens der erforderlichen Einwilligung	115
2. Die §§ 112, 113	117
3. Der beschränkte Generalkonsens	117
4. Bewirken mit eigenen Mitteln, § 110	118
II. Vertretungsmacht des gesetzlichen Vertreters	119
1. Ausschluss von der gesetzlichen Vertretungsmacht, §§ 1629 Abs. 2, 1824	119
2. Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht, §§ 1643, 1850 ff.	120
III. Der Schutz des Minderjährigen im Deliktsrecht (§§ 823 ff.)	121
■ Check zum 5. Abschnitt	122

6. Abschnitt: Das formbedürftige Rechtsgeschäft	123
A. Bedeutung und Funktion	123
B. Gesetzssystematische Einordnung	123
I. Arten und Anordnung der gesetzlichen Form	123
II. Einhaltung der gesetzlichen Form	124
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	125
D. Klausurrelevante Probleme	125
I. Heilung des Formmangels	125
II. Unzulässigkeit, sich auf einen Formmangel zu berufen, § 242	126
III. Falschbeurkundung des Kaufpreises beim Grundstückskauf	126
7. Abschnitt: Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gemäß §§ 134 und 138	127
A. Bedeutung und Funktion	127
B. Gesetzssystematische Einordnung und Prüfungs- standort im Grundschemata	127
C. Die Regelungen im Einzelnen	128
I. Der Gesetzesverstoß gemäß § 134	128
II. Die Nichtigkeit gemäß § 138	130
1. Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 2 (Wucher)	130
2. Nichtigkeit gemäß § 138 Abs. 1 (Sittenwidrigkeit)	131
D. Klausurrelevante Probleme	132
■ Check zum 6. und 7. Abschnitt	134
8. Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen	135
A. Bedeutung und Funktion	135
B. Gesetzssystematische Einordnung	135
C. Prüfungsstandort im Grundschemata	135
D. Prüfung von AGB	136
E. Erläuterung des Aufbauschemas	136
I. Kein Ausschluss der Anwendbarkeit, § 310 Abs. 4	136
II. Begriff der AGB, § 305 Abs. 1	136
III. Wirksame Einbeziehung, §§ 305 Abs. 2–305 c Abs. 1	137
IV. Auslegung und Inhaltskontrolle, §§ 307–309	138
1. Auslegung	138
2. Inhaltskontrolle	138
V. Folgen der Unwirksamkeit, § 306	140

9. Abschnitt: Verjährung	141
A. Bedeutung, Funktion und gesetzssystematische Einordnung	141
B. Prüfungsstandort im Grundschemata	142
C. Aufbauschema: Prüfung der Verjährung	142
D. Erläuterung des Aufbauschemas	142
I. Prüfungsfolge	142
II. Die Regelverjährung	143
III. Andere Verjährungsregelungen	143
1. Andere Verjährungsregelungen im BGB AT	143
2. Wichtige Verjährungsregelungen außerhalb des BGB AT	143
IV. Hemmung und Neubeginn der Verjährung	144
1. Hemmung	144
2. Neubeginn der Verjährung	144
V. Klausurrelevante Probleme	145
1. Unwirksamkeit des Rücktritts bzw. der Minderung gemäß §§ 438 Abs. 4, Abs. 5 bzw. § 634 a Abs. 4, Abs. 5 i.V.m. § 218 Abs. 1	145
2. Erstreckung der Hemmungswirkung durch § 213	145
E. Vereinbarungen über die Verjährung (§ 202)	146
F. Klausurrelevante Probleme bei der Berechnung der Verjährungsfrist (§§ 186 ff.)	146
I. Berechnung der Verjährungsfrist	146
II. Besondere Problemfälle	147
1. Fehlen eines entsprechenden Tages im Endmonat	147
2. Fristende am Samstag, Sonntag oder Feiertag	147
■ Check zum 8. und 9. Abschnitt	149

1. Teil: Die Lösung eines zivilrechtlichen Falles

In Ihren universitären Prüfungen, aber auch später im Examen wird von Ihnen die Anfertigung eines **Gutachtens** verlangt. Dabei handelt es sich in der Regel um die **Lösung eines Falles**.

Die Falllösung vollzieht sich in drei Arbeitsschritten: **Erfassen der Aufgabenstellung**, also des Sachverhalts nebst Fallfrage, **Durchdenken der rechtlichen Lösung** nebst Erstellung einer Lösungsskizze und schließlich **Niederschrift des Gutachtens**.

Diese Arbeitsschritte und die zugrundeliegenden Techniken sind für jede Klausur in jedem Rechtsgebiet dieselben, vom ersten Semester bis zum Examen. Sie werden ausführlich dargestellt im Basiswissen „Methodik der Fallbearbeitung im Studium und Examen – Wie schreibe ich eine Klausur?“ von Alpmann Schmidt.

Generelle, rechtsgebietsübergreifende Arbeitstechniken

Im dem vorliegenden Basiswissen – BGB AT werden im 1. Teil zunächst die im vorgenannten Basiswissen – Methodik der Fallbearbeitung dargestellten **Arbeitstechniken** so ergänzt und konkretisiert, wie sie **speziell für eine zivilrechtliche Klausur** benötigt werden. Im 2. Teil wird das Basiswissen zum BGB AT vermittelt.

1. Abschnitt: Erfassen und Auslegung der Fallfrage

Nach der Erfassung des Sachverhalts – nebst Anfertigung einer Sachverhaltsskizze und ggf. eines Zeitstrahls – muss die **Fallfrage als eigentliche Aufgabenstellung** erfasst werden. Hier ist größte Sorgfalt geboten, da nur die konkret gestellten Fragen zu beantworten sind. Überflüssige Ausführungen sind falsch!

Anhand der verschiedenen Fragestellungen lassen sich verschiedene Klausurtypen unterscheiden. Die **wichtigsten** werden im Folgenden dargestellt:

Klausurtypen

A. Anspruchsklausur

Die Anspruchsklausur ist der wohl häufigste Klausurtyp. Hierbei geht es, wie der Name schon sagt, darum, Ansprüche einer oder mehrerer Personen gegen eine oder mehrere andere Personen zu prüfen.

Anspruchsklausur

Erfassen lässt sich die Fallfrage durch folgende Fragestellung:

WER will von WEM WAS WORAUS?

- **WER** = Frage nach dem Anspruchsteller (Gläubiger)
- Von **WEM** = Frage nach dem Anspruchsgegner (Schuldner)

Die berühmte „Vier-W-Frage“

- **WAS** = Frage nach dem Anspruchsziel/Anspruchsgegenstand
- **WORAUS** = Frage nach den Anspruchsgrundlagen

Zu beachten ist aber, dass die Fallfragen **unterschiedliche Konkretisierungsgrade** aufweisen können. Dazu folgende Beispiele:

Beispiel 1 (einfache Klausurfrage): Die Fallfrage des Bearbeitervermerks lautet: „Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 1.000 € aus dem Kaufvertrag?“

Anspruchsteller: A

Anspruchsgegner: B

Anspruchsziel: Zahlung von 1.000 €

Anspruchsgrundlagen: (nur) Kaufvertrag, § 433 Abs. 2, d.h. andere Anspruchsgrundlagen sind nicht zu prüfen. Ihre Erörterung wäre nach der Fallfrage überflüssig und daher falsch!

Beispiel 2 (Erste Steigerung): Die Fragestellung lautet: „Hat A einen Anspruch gegen B auf Zahlung von 1.000 €?“

Anspruchsteller: A

Anspruchsgegner: B

Anspruchsziel: Zahlung von 1.000 €

Anspruchsgrundlagen: Hier müssen alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden!

Beispiel 3 (Zweite Steigerung): Die Fragestellung lautet: „Welche Ansprüche hat A gegen B?“

Anspruchsteller: A

Anspruchsgegner: B

Anspruchsziel(e): Dieses muss (bzw. diese müssen) anhand der wirtschaftlichen Interessenlage selbst herausgearbeitet werden.

Anspruchsgrundlagen: Hier müssen für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

Beispiel 4 (Dritte Steigerung): Die Fragestellung lautet: „Welche Ansprüche hat A?“

Anspruchsteller: A

Anspruchsgegner: Sämtliche sonstigen im Sachverhalt genannten Personen, also neben B etwa auch noch C und D.

Anspruchsziel(e): Dieses muss (bzw. diese müssen) anhand der wirtschaftlichen Interessenlage für jedes 2-Personen-Verhältnis (A → B, A → C, A → D) selbst herausgearbeitet werden.

Anspruchsgrundlagen: Hier müssen für jedes 2-Personen-Verhältnis und innerhalb desselben für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

B. Rechtslagenklausur

Rechtslagenklausur

Probleme kann es u.U. bereiten, wenn allgemein gefragt ist: „Wie ist die Rechtslage?“ Hinter dieser Fragestellung können sich verschiedene Klausurtypen verbergen.

I. Anspruchsklausur mit gezielter Frage

Auch hier kann es sich um eine ganz gezielte Frage nach Ansprüchen zwischen bestimmten Personen oder nach bestimmten Anspruchszielen handeln (Anspruchsklausur mit gezielter Frage).

Beispiel: „A verlangt von B Ersatz der Reparaturkosten. C möchte wissen, ob er auch Ansprüche gegen die Beteiligten hat. Wie ist die Rechtslage?“

Anspruchsteller: A

Anspruchsgegner: B

Anspruchsziel: Ersatz der Reparaturkosten

Anspruchsgrundlagen: Hier müssen alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

Anspruchsteller: C

Anspruchsgegner: A und B

Anspruchsziel(e): Dieses muss anhand der wirtschaftlichen Interessenlage für jedes 2-Personen-Verhältnis (C → A und C → B) selbst herausgearbeitet werden.

Anspruchsgrundlagen: Hier müssen für jedes 2-Personen-Verhältnis und innerhalb desselben für jedes Anspruchsziel alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen selbst gesucht werden.

II. Anspruchsklausur mit offener Frage

Fehlt eine solche vorherige Einschränkung – die durchaus auch mitten im Sachverhalt stehen kann –, so handelt es sich um eine offene Fragestellung, bei der alle Rechtsbeziehungen zwischen allen Beteiligten umfassend zu erörtern sind (Anspruchsklausur mit offener Frage).

Beispiel: Im Sachverhalt kommen A, B und C vor. Die Fragestellung lautet: „(...) Wie ist die Rechtslage?“

In diesem Fall sind alle denkbaren Anspruchsziele und Anspruchsgrundlagen in folgenden Rechtsverhältnissen (zumindest gedanklich) zu untersuchen:

A → B, B → A, B → C, C → B, C → A, A → C.

Bei mehr als einem Anspruchsteller und mehr als einem Anspruchsgegner sollte man ganz allgemein wie folgt vorgehen:

Der Sachverhalt ist in 2-Personen-Verhältnisse aufzuspalten. Innerhalb jedes dieser 2-Personen-Verhältnisse ist das Anspruchsziel (oder die Anspruchsziele) des Anspruchstellers herauszuarbeiten. Hilfreich hierfür kann es sein, sich die wirtschaftliche Interessenlage zu vergegenwärtigen. Dieses wirtschaftliche Ziel ist in ein juristisch fassbares zu übersetzen, da nur so später passende Anspruchsgrundlagen gesucht werden können.

C. Themenklausur

Mitunter werden auch sog. Themenklausuren gestellt. Hier geht es nicht darum, einen Fall zu lösen, sondern ein bestimmtes Thema zu

Themenklausur

Leihe (§§ 598 ff., „unentgeltliche Gebrauchsüberlassung“)

■ Sonstige wichtige Verträge:

Beispiele: Schenkung (§§ 516 ff., „einseitige Vermögenszuwendung“); Auftrag (§§ 662 ff., „unentgeltliche Geschäftsbesorgung“); Bürgschaft (§§ 765 ff., „Eintreten für fremde Schuld“)

2. Die allgemeinen Regeln zum Vertragsschluss: §§ 145 ff.

§§ 145 ff. enthalten allgemeine Regeln über den Vertragsschluss durch Angebot (das Gesetz spricht von „Antrag“) und Annahme. Daher sind sie auf alle Vertragstypen des Schuldrechts anwendbar.

III. Aufbauschema zum Vertragsschluss

Prüfungspunkte beim
Vertragsschluss

Aufbauschema: Vertragsschluss durch Angebot und Annahme	
I. Angebot	<p>1. WE (Vorliegen der Mindestvoraussetzungen)</p> <p>a) Äußerer Tatbestand: insbesondere inhaltliche Bestimmtheit hinsichtlich der essentialia negotii</p> <p style="padding-left: 20px;">aa) Vertragsparteien</p> <p style="padding-left: 20px;">bb) Vertragsgegenstand</p> <p style="padding-left: 20px;">cc) (ggf.) Gegenleistung</p> <p>b) Subjektiver Mindesttatbestand</p> <p>2. Wirksamwerden der WE</p> <p>a) Abgabe</p> <p>b) Zugang</p>
II. Annahme	<p>1. WE (Vorliegen der Mindestvoraussetzungen)</p> <p>a) Äußerer Tatbestand: deckungsgleich mit dem Angebot</p> <p>b) Subjektiver Mindesttatbestand</p> <p>2. Wirksamwerden der WE</p> <p>a) Abgabe</p> <p>b) Zugang (ggf. nach § 151 entbehrlich)</p>

IV. Erläuterung des Aufbauschemas

1. Angebot (= Antrag)

Ein **Angebot** ist eine empfangsbedürftige WE, die auf Vertragsschluss gerichtet ist. Der konkrete Geschäftswille im objektiven Erklärungstatbestand muss hierbei inhaltlich so bestimmt sein, dass die Annahme durch ein einfaches „Ja“ erfolgen könnte. Als **Mindestinhalt** jedes Vertragsangebots müssen die **essentialia negotii** enthalten sein.

Definition des Angebots

Beispiel: Die bloßen Aussagen des A: „Ich möchte kaufen“ oder „Ich möchte ein Jackett kaufen“ sind grundsätzlich inhaltlich zu unbestimmt und daher kein Vertragsangebot. Der Erklärungsempfänger könnte nicht mit einem einfachen „Ja“ die Annahme erklären.

2. Annahme

Die **Annahme** ist die vorbehaltlose Zustimmung zu einem konkreten Angebot und stellt ebenfalls eine empfangsbedürftige WE dar.

Definition der Annahme

3. Essentialia negotii

- Darunter versteht man die Mindestinformationen, die in einem wirksamen und hinreichend bestimmten Angebot enthalten sein müssen, nämlich:
 - Vertragstyp
 - Vertragsparteien
 - Leistung (= Vertragsgegenstand)
 - Gegenleistung (nur bei gegenseitigen Verträgen)
- Den Gegenbegriff bilden die sog. „accidentialia negotii“ (dies sind die sonstigen Punkte, über die man sich nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit einigen kann, z.B. Leistungszeit, Leistungs-ort etc.).

V. Klausurrelevante Probleme mit Einordnung

1. Invitatio ad offerendum

- **Prüfungsstandort:**
 - Ausgangsfrage: Vertragsschluss?
 - Angebot
 - WE
 - Objektiver Tatbestand der WE

Definition der invitatio ad offerendum

■ Erläuterung:

Die „invitatio ad offerendum“ (wörtlich etwa: „Einladung zur Abgabe eines Angebots“) liegt vor, wenn der Erklärende deutlich macht, dass er zwar ein Geschäft abschließen, sich aber (schon objektiv erkennbar) noch nicht binden will.

Beispiel: A möchte sein altes Auto verkaufen und gibt deshalb in der örtlichen Zeitung eine Anzeige auf. Würde man nun in der Anzeige ein nach § 145 bindendes Angebot sehen, so wäre A gegenüber jedem Kaufinteressenten an sein Angebot gebunden. Da ihn aber ein mehrfacher Verkauf ein und desselben Kfz zumindest gegenüber einigen Interessenten schadensersatzpflichtig machen würde, kann man als objektiver Dritter (Auslegung) nicht darauf schließen, dass A sich rechtlich binden wollte. A hat schon objektiv kein Vertragsangebot gemacht!



Aufbaufehler bei der invitatio ad offerendum

Ein Aufbaufehler liegt vor, wenn man das Problem der „invitatio ad offerendum“ erst auf der subjektiven Seite der WE, nämlich beim Rechtsbindungswillen einordnet!

Fehlerhafte Formulierung: „Es liegt keine WE vor, da dem A der Rechtsbindungswille fehlt“.

Die invitatio ad offerendum als Problem des objektiven TB

Wenn Sie unter der Dusche stehen, fehlt Ihnen auch der Rechtsbindungswille. Dieser dürfte Ihnen bei 99% Ihrer Tätigkeiten, die Sie im Laufe des Tages vornehmen, fehlen. Das ist nichts Besonderes, und schon gar kein juristisches Problem. Zu einem juristischen Problem wird der fehlende Rechtsbindungswille erst, wenn Ihr Verhalten aus der Sicht eines sorgfältigen Dritten den Schluss auf einen Rechtsbindungswillen zulässt. Das Problem ist daher dem **objektiven TB** der WE zuzuordnen!

Weitere typische Fälle der invitatio ad offerendum:

- Schaufensterauslagen
- Präsentationen von Waren beim Versandhandel im Internet (h.M.)

Umstritten ist die Einordnung des Bereitstellens von Software im Internet. Zum Teil wird hier ein verbindliches Angebot angenommen, da der Verkäufer seinen Bestand nicht prüfen muss, weil er insoweit unbegrenzt leistungsfähig ist. Die Gegenansicht geht jedoch auch hier im Hinblick auf die Interessen des Verkäufers nur von einer invitatio aus, da technische Probleme bei der Übertragung auftreten könnten, und der Verkäufer dann eventuell Schadensersatzansprüchen ausgesetzt wäre.

2. Gefälligkeit

■ Prüfungsstandort:

Ausgangsfrage: Vertragsschluss?

- Angebot
- WE
 - Objektiver Tatbestand der WE

■ Erläuterung:

Problematisch kann die rechtliche Einordnung einer sog. **Gefälligkeit** sein, wenn also jemand für einen anderen tätig wird, ihm eine Sache überlässt oder dessen Sache aufbewahrt, ohne hierfür ein Entgelt zu bekommen.

Insoweit sind **drei Konstellationen** zu unterscheiden:

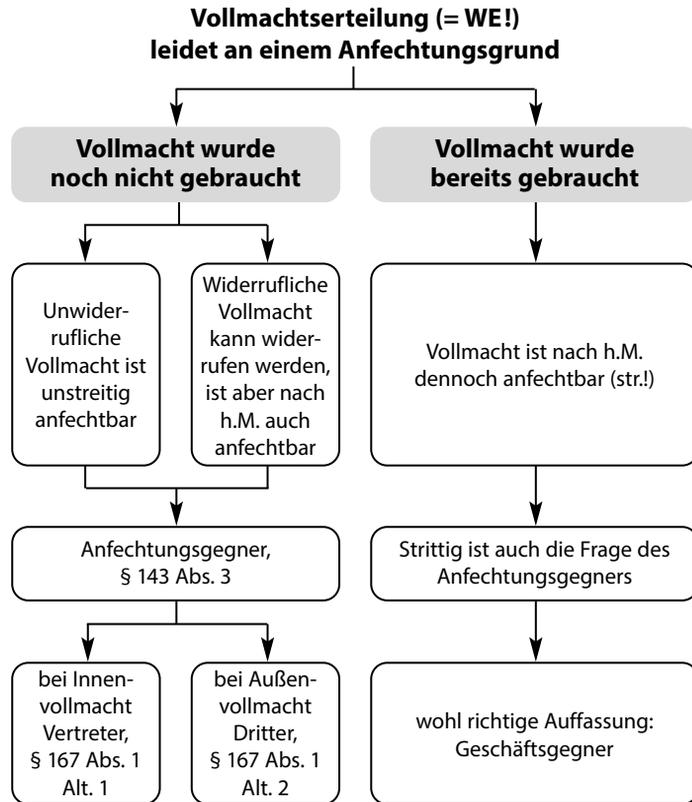
- Hat der Gefällige eine bloß **alltägliche Gefälligkeit** zugesagt oder ausgeführt, gibt er nach außen zu erkennen, dass er keinerlei rechtliche Bindung will. Mit diesem Verhalten (Zusagen oder Ausführen der Gefälligkeit) liegt somit keine WE vor, weshalb auch kein Vertrag zwischen den Beteiligten zustande kommt.

Beispiel: A sieht, wie sein Nachbar N gerade das Haus verlässt, um zum Bäcker zu gehen und bittet ihn, ihm zwei Brötchen mitzubringen. N haftet dem A nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz, wenn er dann jedoch vergisst, dem A die Brötchen mitzubringen.

Nach Ansicht des **BGH** liegt auch in dem Fall, dass Verwandte Kinder zu Sportveranstaltungen befördern, lediglich eine solche alltägliche Gefälligkeit vor.

- Ist hingegen der Gefällige zur Leistung verpflichtet (vgl. § 241 Abs. 1: sog. „Leistungspflicht“), soll derjenige, dem gegenüber die Gefälligkeit erbracht wird, einen Anspruch auf Erfüllung erlangen, ohne dass dafür eine Gegenleistung geschuldet ist. Gesetzlich geregelte Fälle eines solchen **Gefälligkeitsvertrags** stellen etwa die Schenkung (§ 516), der Leihvertrag (§ 598), die unentgeltliche Verwahrung (§ 688) oder der Auftrag (§ 662) dar.
- Umstritten ist, ob auch ein sog. **Gefälligkeitsverhältnis** anzuerkennen ist, bei dem keine Leistungspflichten gemäß § 241 Abs. 1, sondern ausschließliche sog. Rücksichtnahmepflichten gemäß § 241 Abs. 2 bestehen. Während dies in der Lit. zum Teil mit der Begründung bejaht wird, dass das Gefälligkeits-

Anfechtung der Vollmacht



4. Fortbestand der Vollmacht kraft Rechts Scheins

Vollmacht kraft Rechts-
scheins

Ist die Vollmacht erloschen, so wird derjenige, der mit dem vollmachtlosen Vertreter ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat und der Meinung ist, dass eine Vollmacht bestehe, **grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise über die §§ 177 ff. geschützt**. In **Ausnahmefällen** wird aber **der gute Glaube an das Bestehen einer Vollmacht weitergehend geschützt**. Dies geschieht **über die §§ 170–173**, über die Grundsätze der **Duldungsvollmacht** und schließlich über die Grundsätze der **Anscheinsvollmacht**. In diesen Fällen wird die Vollmacht als bestehend angesehen und der Vertretene ist an das Geschäft, das der Vertreter tätigt, gebunden.

Gemeinsames Grund-
gerüst bei Prüfung von
Duldungs- und An-
scheinsvollmacht

Die §§ 170–173, die Duldungsvollmacht und die Anscheinsvollmacht haben allesamt das **gleiche Grundgerüst**, das in **drei Schritten** zu prüfen ist:

1. Wann liegt beschränkte Geschäftsfähigkeit vor?
 1. Beschränkt geschäftsfähig ist gemäß § 106 derjenige, der das **siebte Lebensjahr vollendet** hat und **minderjährig** ist (d.h. noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, vgl. § 2) – somit der 7–17-Jährige.
2. Was ist die Rechtsfolge, wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne die erforderliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters am Rechtsverkehr teilnimmt?
 2. Hier ist **zu unterscheiden**: rechtlich nachteilige **Verträge**, die der Minderjährige ohne die erforderliche Einwilligung schließt, bedürfen der Genehmigung, d.h. der nachträglichen Zustimmung, §§ 108, 184. Rechtlich nachteilige **einseitige Rechtsgeschäfte** sind hingegen in diesem Fall unwirksam, § 111.
3. Sind rechtlich neutrale WEen zustimmungsbedürftig?
 3. Entgegen dem Wortlaut des § 107 („rechtlicher Vorteil“) kann der beschränkt Geschäftsfähige rechtlich neutrale WEen auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam vornehmen, da ihm hieraus kein Nachteil droht (teleologische Reduktion).
4. Sind im Rahmen des § 107 sämtliche rechtlichen Nachteile zu berücksichtigen?
 4. Nach **bislang h.M.** waren **nur unmittelbare, nicht hingegen mittelbare Rechtsfolgen**, die lediglich als weitere Folge des Rechtsgeschäfts eintreten, zu berücksichtigen. Nach **neuerer Rspr. des BGH** ist diese Differenzierung nicht sachgerecht. Allerdings ist auch nach dem BGH § 107 in der Weise **einschränkend auszulegen**, dass solche Rechtsnachteile hiervon nicht erfasst werden, die nach **ihrer abstrakten Natur typischerweise keine Gefährdung des Minderjährigen** mit sich bringen.
5. Was sind die Voraussetzungen des § 110?
 5. Dem Minderjährigen müssen **Mittel** zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung **überlassen** worden sein (nach h.M. stellt dies eine konkludente Einwilligung dar). Der Minderjährige muss die vertragsmäßige Leistung mit diesen Mitteln **bewirkt, d.h. vollständig erfüllt** haben (nach h.M. ist allerdings zu prüfen, ob die Verwendung der Mittel noch vom Verwendungszweck gedeckt ist).
6. Wie wird der beschränkt Geschäftsfähige im Deliktsrecht geschützt?
 6. Gemäß **§ 828 Abs. 1** ist ein Minderjähriger, der das **7. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, für den von ihm angerichteten Schaden nicht verantwortlich. Minderjährige, die **das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet** haben, sind verantwortlich, wenn sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen (§ 828 Abs. 3). Eine Ausnahmeregelung trifft **§ 828 Abs. 2 für Kinder, die das 7. Lebensjahr, aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet** haben.